

Verordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR)

vom 26. Juni 1991 (Stand am 16. Februar 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 2, 11 und 37 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959¹ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz,
auf Artikel 89 des Zivilschutzgesetzes²,
auf Artikel 147 Absatz 1 der Militärorganisation³
sowie auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969⁴ über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt Zuständigkeit, Organisation und Einsatz der Organe des Bundes in Fällen, in denen Bevölkerung und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität gefährdet sind oder sein könnten.

² Bei Gefährdungen durch schweizerische Kernanlagen gilt zusätzlich die Verordnung vom 28. November 1983⁵ über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung).

AS 1991 1459

¹ SR 732.0

² [AS 1962 1089, 1969 310 Ziff. III, 1971 751, 1978 50 570, 1985 1649, 1990 1882 Anhang Ziff. 7, 1992 288 Anhang Ziff. 22; SR 220 Schl- und UeB zum X. Tit. Art. 6, 520.2 Art. 22 Abs. 2 Bst. b, 520.3 Art. 35, 833.1 Anhang Ziff. 3. SR 520.1 Art. 71]. Siehe heute das Zivilschutzgesetz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1).

³ [BS 5 3; AS 1948 425, 1949 1491 Art. 1-3, 5 Bst. a-d, 1952 331 338 Art. 2, 1961 231, 1968 73 Ziff. I, III, 1970 43, 1975 11, 1979 114 Art. 72 Bst. e, 1984 1324, 1990 1882, 1991 1412, 1992 288 Anhang Ziff. 20 2392 Ziff. I 2, 1994 1622 Art. 22 Abs. 2; SR 173.51 Anhang Ziff. 5, 415.0 Art. 15 Ziff. 3, 616.1 Anhang Ziff. 10, 661 Art. 48 Abs. 2 Bst. d, 833.1 Anhang Ziff. 2, 921.0 Art. 55 Ziff. 3. SR 510.10 Anhang Ziff. 7]. Siehe heute das Militärgesetz vom 3. Febr. 1995 (SR 510.10).

⁴ SR 501

⁵ SR 732.33

Art. 2⁶ Pflicht zur Zusammenarbeit

Die Organe des Bundes und der Kantone sowie die Betreiber der Kernkraftwerke sind verpflichtet, im Rahmen der Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (EOR) zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit mit der Telekommunikationsunternehmung des Bundes ist auf vertraglicher Basis zu regeln.

Art. 3 Schutzmassnahmen

¹ Die Grundlage für die Anordnung und das Beantragen von Schutzmassnahmen als Folge eines Ereignisses bildet das Dosis-Massnahmenkonzept (DMK) im Anhang.

² Schutzmassnahmen werden vom Bundesrat angeordnet, in Fällen höchster Dringlichkeit von der Nationalen Alarmzentrale (Art. 15 Abs. 2).

Art. 4 Berechnungsgrundlagen

Als Vorbereitung auf einen Einsatzfall erarbeitet die Eidgenössische Kommission für atom-chemischen (AC)Schutz (KOMAC) für die verschiedenen Ereignisse die Grundlagen für die Berechnung der Dosen.

2. Abschnitt: Aufbau der Einsatzorganisation, Einsatzstandorte**Art. 5** EOR

¹ Die EOR umfasst:

- a. den leitenden Ausschuss Radioaktivität (LAR) mit einem Stab;
- b. die Nationale Alarmzentrale (NAZ);
- c. zusätzliche Stellen und Mittel gemäss Artikel 8.

² Die EOR wird im Einsatz unterstützt:

- a. in allen Ereignisfällen von der Informationszentrale der Bundeskanzlei (Info-Zen);
- b. bei Gefährdung in der Folge von Kernkraftwerk-Unfällen im In- und Ausland zusätzlich von der Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) des Bundesamtes für Energie (BFE)⁷.

Art. 6 LAR

¹ Dem LAR gehören an:

- a. der Generalsekretär des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) (Chef LAR);

⁶ Fassung gemäss Ziff. II 42 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

⁷ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

- b. der Direktor des Bundesamtes für Gesundheit⁸ (BAG) (1. Stellvertreter);
- c. der Direktor des BFE (2. Stellvertreter);
- d. zwei Vertreter der Kantone, die vom Eidgenössischen Departement des Innern bestimmt werden;
- e. der Direktor der Direktion für Völkerrecht;
- f. der Direktor der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt;
- g. der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz;
- h. der Unterstabschef Front in der Gruppe für Generalstabsdienste (GGST USC Front);
- i. der Oberzolldirektor;
- k. der Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft;
- l. der Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen;
- m. der Direktor des Bundesamtes für Verkehr;
- n. der Vizekanzler Information;
- o. weitere vom Chef LAR bestimmte Direktoren von Bundesämtern, soweit dies erforderlich erscheint.

² Soweit die Stellvertretung nicht durch Absatz 1 vorgegeben ist, bezeichnet jedes Mitglied des LAR einen Stellvertreter; die Amtsdirektoren bezeichnen dafür ein Direktionsmitglied.

³ Dem Stab des LAR gehören an:

- a. der Stabschef (SC LAR);
- b. sein Stellvertreter;
- c. weitere Personen.

Die Angehörigen des Stabes des LAR werden vom Generalsekretär des EDI bestimmt.

⁴ Dem LAR stehen zur Verfügung:

- a. die KOMAC;
- b. die Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUeR);
- c. die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz (EKS);
- d. die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA).

⁵ Mitglieder und Experten dieser Kommissionen werden vom Chef LAR im Einvernehmen mit den entsprechenden Präsidenten aufgeboden.

⁸ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

⁶ Zur Bearbeitung von Sonderaufträgen kann der LAR für eine bestimmte Zeitdauer Fachleute auch in Arbeitsgruppen zusammenfassen. Er bestimmt jeweils den verantwortlichen Leiter.

⁷ Zusätzliches Personal sowie die Zuweisung weiterer ziviler und militärischer Mittel kann der LAR dem Bundesrat über das zuständige Departement beantragen.

Art. 7 NAZ

¹ Im Bereich der Radioaktivität umfasst die NAZ:

- a. das entsprechend bezeichnete Personal der Nationalen Alarmzentrale;
- b. zusätzliche Fachleute aus Wissenschaft, Wirtschaft und weiterer Verwaltungsstellen sowie aus den Fachkommissionen KOMAC, KUeR, EKS und KSA;
- c. Unterstützungspersonal.

² Fachleute und Unterstützungspersonal sind in der Regel im Armeestabteil (Art. 19) eingeteilt.

Art. 8 Zusätzliche Stellen und Mittel

Zusätzliche Stellen und Mittel sind:

- a. die Alarmstelle bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (ARMA);
- b.⁹ Dienststellen des Bundes und des ETH-Rates;
- c. die Probenahme- und Messorganisation;
- d. Übermittlungsnetze.

Art. 9 Probenahme- und Messorganisation

¹ Die Probenahme- und Messorganisation umfasst:

- a. Messstellen (Frühwarnposten FWP) zur ständigen Überwachung der Radioaktivität der Luft;
- b. Netze von Messstellen zur ständigen Überwachung der Geländeverstrahlung (wie Netz für automatischen Dosisalarm und Messung [NADAM] und Messnetz für die automatische Dosisleistungsüberwachung in der Umgebung der Kernkraftwerke [MADUK]);

² Die Probenahme- und Messorganisation kann von der NAZ erweitert werden durch:

- a. das Netz ihrer Atomwarnposten (AWP) als Ergänzung des NADAM-Netzes;
- b. mobile Messequipen mit Messwagen und Armeehelikoptern;
- c. Messequipen des AC-Schutzdienstes der Armee;

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 18 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

- d. Messlaboratorien zur Feststellung der Verstrahlung, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie von Trink- und Tränkwasser.

³ Das EDI sorgt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, für die Einsatzbereitschaft kantonaler Probenahmeorganisationen sowie kantonaler und privater Messlaboratorien und ihrer Messorganisationen; die Laboratorien des Bundes stehen der EOR gemäss besonderer Regelung zur Verfügung.

⁴ Die Probenahme- und Messorganisation wird bei einem Ereignis durch die NAZ eingesetzt.

Art. 10 Information

Der Info-Zen der Bundeskanzlei stehen Spezialisten, insbesondere aus den im LAR vertretenen Bundesämtern sowie der Eidgenössischen Fachkommissionen (KOMAC, KUeR, EKS, KSA) für die fachtechnische Unterstützung bei der Information zur Verfügung.

Art. 11 Einsatzstandorte

¹ Einsatzstandort des LAR, seines Stabes und seiner Experten ist der Standort des Bundesrates.

² Einsatzort der Nationalen Alarmzentrale ist die Anlage METALERT.

3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten in der EOR

Art. 12 Leiter der Einsatzorganisation

¹ Der Leiter der EOR ist der Generalsekretär des EDI.

² Er überwacht die Vorbereitungs- und Koordinationsarbeiten in der EOR und sorgt für deren Einsatzbereitschaft. Er berichtet dem Bundesrat periodisch oder nach Bedarf über den Stand der Arbeiten.

³ Er sorgt dafür, dass die EOR oder Teile davon, durch Übungen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen kann er dafür gegebenenfalls die Info-Zen, die HSK und weitere Stellen auch miteinbeziehen.

Art. 13 LAR

¹ Der LAR beurteilt die Gesamtlage, gestützt auf die von der NAZ laufend bereitgestellten Unterlagen zur radiologischen Lage und deren Bewertung.

² Er koordiniert und berät die Massnahmen, die dem Bundesrat zum Entscheid beantragt werden sollen. Solche Anträge werden von den zuständigen Departementen vorbereitet.

³ Der LAR stellt die Überwachung des Vollzugs der beschlossenen Massnahmen sicher.

Art. 14 Stab LAR

Der Stab LAR unterstützt den Chef LAR administrativ. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Sicherstellung der Verbindungen, insbesondere zu den im LAR vertretenen Bundesämtern und Experten;
- b. das Aufgebot der Mitglieder des LAR und seiner Experten im Einsatzfall;
- c. die rechtzeitige Orientierung der Bundesämter, die von einem Ereignis betroffen sind.

Art. 15 NAZ

¹ Die NAZ stellt ihre ständige Einsatzbereitschaft sicher.

² Sie handelt bis zur Bereitschaft des LAR in eigener Kompetenz und ordnet in Fällen höchster Dringlichkeit Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung an (Art. 2 Abs. 1 der V vom 3. Dez. 1990¹⁰ über die Nationale Alarmzentrale).

³ Ihr obliegen im Ereignisfall insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a. Sofortige Verbindungsaufnahme mit dem Chef LAR oder dessen Stellvertreter, dem Stabschef des LAR und mit der Informationszentrale;
- b. Warnung der Behörden von Bund und Kantonen sowie ausgewählter Speziallaboratorien;
- c. direkte Information der Behörden und der Bevölkerung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1990 über die Nationale Alarmzentrale;
- d. Benachrichtigung der Internationalen Atom-Energie-Agentur und der Nachbarstaaten, gemäss den bestehenden Abkommen.

⁴ Bei einem radiologischen Ereignis beschafft sie die für die ständige Beurteilung der Lage und den Erlass von Schutzmassnahmen erforderlichen Daten und Informationen. Sie sorgt laufend für die Auswertung.

⁵ Sie stellt die Verbindung und die Lageübertragung zum Einsatzstandort des LAR und der Info-Zen sicher.

Art. 16 Info-Zen

¹ Die Info-Zen informiert den Bundesrat, die Kantone und die Bevölkerung, vorbehältlich Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c.

² Das Vorgehen bezüglich Information bei einem Ereignis in einem schweizerischen Kernkraftwerk ist durch die Bundeskanzlei im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesstellen geregelt. Sie kann mit den betroffenen Kantonen und den Betreibern der Kernkraftwerke Vereinbarungen abschliessen.

¹⁰ SR 732.34

Art. 17 Bundesämter

¹ Die im LAR vertretenen Bundesämter treffen amtsintern die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung der aus einer radiologischen Verstrahlung entstehenden Aufgaben.

² Sie bezeichnen einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter für die Vorbereitung.

³ Sie stellen im Einsatzfall einen Bereitschaftsdienst sicher, der jederzeit zusätzliche Aufgaben aus ihrem Amtsbereich zeitgerecht erfüllen können muss.

⁴ Sie arbeiten im Rahmen der EOR in der Vorbereitung, in der Ausbildung und in Übungen mit.

Art. 18 HSK

¹ Die HSK im BFE sorgt in Anwendung der Notfallschutzverordnung¹¹ für eine rasche Orientierung der NAZ über die Vorgänge in schweizerischen Kernanlagen, die eine Gefährdung der Umgebung durch Radioaktivität zur Folge haben können.

² Die HSK erstellt Prognosen betreffend Entwicklung des Störfalles in der Anlage, mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen. Sie beurteilt die Zweckmässigkeit der vom Betreiber der Kernanlage getroffenen Massnahmen zum Schutze des Personals und der Umgebung.

³ Die HSK berät die NAZ über die Anordnung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung.

⁴ Die HSK betreibt einen eigenen Pikettdienst und stellt eine eigene interne Notfallorganisation sicher.

Art. 19¹² Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (NAZ)

Bei einem Ereignis wird die NAZ durch den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale verstärkt gemäss Verordnung vom 3. Dezember 1990¹³ über die Nationale Alarmzentrale.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 20** Vollzug

¹ Die an der EOR beteiligten Departemente und Bundesämter erlassen die für die Vorbereitung und den Einsatz erforderlichen Weisungen.

² Richtlinie für die Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen ist das Konzept koordinierter AC-Schutz vom 24. Januar 1990.

¹¹ SR 732.33

¹² Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 2 der V vom 13. Nov. 1996 über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR 732.35).

¹³ SR 732.34

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. April 1987¹⁴ über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität wird aufgehoben.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Notfallschutzverordnung¹⁵ wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Abkürzung

In den Artikeln 18 Absatz 3, 26 Absatz 4 und 29 Absatz 2 wird die Abkürzung «EOG» durch ... ersetzt.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

...

Art. 15 Abs. 2 Bst. b

...

Art. 16

...

Art. 26 Abs. 1 Bst. c

...

2. Die Verordnung vom 30. Juni 1976¹⁶ über den Strahlenschutz wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 5

...

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

¹⁴ [AS 1987 652, 1991 68]

¹⁵ SR 732.33. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

¹⁶ [AS 1976 1573, 1979 256, 1981 537, 1983 1964, 1984 876, 1987 652 Art. 21 Ziff. 4, 1988 1561]

Anhang
(Art. 3 Abs. 1)

DMK

1. Das DMK gibt der EOR den Rahmen für die Anordnung von Schutzmassnahmen mit dem Ziel, das gesundheitliche Risiko der Bevölkerung nach einem Ereignis mit erhöhter Aktivität klein zu halten.
2. Primäre Grössen für die Anordnung von Schutzmassnahmen sind die (ohne Anordnung von Schutzmassnahmen) erwartete, die eingesparte und die verbleibende Dosis (effektive Individualdosis oder Schilddrüsendosis der am meisten exponierten Bevölkerung).

Weitere wichtige Entscheidungsfaktoren sind insbesondere:

- die verfügbare Zeit,
 - die Durchführbarkeit der Massnahmen,
 - die Nebenwirkungen von Massnahmen,
 - die mögliche weitere Entwicklung der radiologischen Lage,
 - die Gesamtlage.
3. Für jede der hauptsächlich in Frage kommenden Schutzmassnahmen gilt ein Dosisband mit einer unteren (UDS) und einer oberen (ODS) Dosischwelle.
 - 3.1. Liegt die erwartete Dosis unterhalb UDS, wird die betreffende Schutzmassnahme nicht getroffen.
 - 3.2. Liegt die erwartete Dosis oberhalb ODS, muss die betreffende Schutzmassnahme, wenn irgend möglich und sinnvoll, getroffen werden.
 - 3.3. Zwischen UDS und ODS werden für die Entscheidung über Schutzmassnahmen Optimierungskriterien angewendet.

Bei der Optimierung wird, neben allfälligen negativen Nebenwirkungen der Massnahme, vor allem die durch die Massnahme eingesparte Dosis berücksichtigt.

Schutzmassnahmen sind nur sinnvoll, wenn sie mehr nützen als schaden.

4. Die Dosisbänder sind:

Schutzmassnahme	Dosis*	UDS	ODS
Aufenthalt im Haus	$H_{\text{eff, ext + Inh}}$	1 mSv**	10 mSv
Aufenthalt im Keller/Schutzraum	$H_{\text{eff, ext + Inh}}$	10 mSv	100 mSv
Evakuierung, sofern geschützter Aufenthalt ungenügend oder nicht länger möglich/ zumutbar	$H_{\text{eff, ext + Inh}}$	100 mSv	500 mSv
Einnahme von Iodtabletten	$H_{\text{Sch, Inh, Iod}}$	30 mSv	300 mSv
Einschränkungen im Lebensmittelkonsum	$H_{\text{eff, Ing}}$	1 mSv	20 mSv

- * $H_{\text{eff, ext+Inh}}$: Effektive Dosis aus externer Bestrahlung und Inhalation
 $H_{\text{eff, Ing}}$: Effektive Dosis aus Ingestion
 $H_{\text{Sch, Inh, Iod}}$: Schilddrüsendosis aus der Inhalation von radioaktivem Iod.
 Als Dosis gilt in allen Fällen die Dosis, welche durch Exposition oder Inkorporation während des ersten Jahres nach dem Ereignis ohne die in Betracht gezogene Schutzmassnahme zu erwarten ist; die Wirkung von Schutzmassnahmen, die bereits in Kraft sind, ist jedoch zu berücksichtigen.

** 1 Millisievert = 100 mrem

5. Für nicht in obiger Tabelle angeführte Schutzmassnahmen, wie beispielsweise die Räumung, gilt allgemein das Dosisband zwischen 1 mSv und 500 mSv.
6. Die Einsatzorganisation ist für die Berechnung, Bilanzierung und Überprüfung der Dosen der Bevölkerung verantwortlich. Nach Eintritt des Ereignisses werden zuerst einschneidende Massnahmen angeordnet; anschliessend können sie je nach Lage wieder gelockert werden. Die Massnahmen werden im Sinne einer Erfolgskontrolle überprüft, mit den jeweils neuesten Dosisbilanzen im Rahmen des DMK korreliert und, wenn nötig und sinnvoll, den neuen Gegebenheiten angepasst.